

Proxy Voting Policy

Die Abstimmungsrichtlinien von Union Investment

Union Investment versteht sich als verantwortungsvoller aktiver Aktionär.

Das Portfoliomanagement von Union Investment nimmt regelmäßig auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger und ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögens Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Union Investment unterstützt dabei alle Maßnahmen, die den Wert des Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern, und stimmt gegen solche, die diesem Ziel entgegenstehen.

Union Investment erwartet eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann von Union Investment befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern.

Die Proxy-Voting-Richtlinien im Detail

Grundlage für unser Abstimmungsverhalten ist die aktuelle Proxy Voting Policy von Union Investment. Diese wird von unserem Stimmrechtsberater IVOX Glass Lewis in eine Stimmempfehlung übersetzt. Die abschließende Entscheidung über die Befolgung der Empfehlung oder eine Abweichung liegt beim Stewardshipteam des Portfoliomanagement von Union Investment.

Aktionärsrechte

Union Investment votiert gegen Mehrfachstimmrechte und wird entsprechende Vorschläge auf der Hauptversammlung ablehnen.

Der Aktionär hat das Recht auf Information und Mitbestimmung (das betrifft beispielsweise die Wahl und Ernennung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern).

Ein Großaktionär sollte das Recht haben, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Eine

nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären sollte unterlassen werden.

Anforderungen an Aufsichtsrat und Vorstand

In den Führungsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Ausschüsse) sollten die Verantwortlichkeiten klar definiert und getrennt sein.

Einzelne Personen sollten keine unangemessene Macht ausüben und angemessen kontrolliert werden können.

Die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sollten kompetent und frei von Interessenkonflikten sein.

Spätestens aus der Tagesordnung muss die Qualifikation von Kandidaten für den Aufsichtsrat und Vorstand ersichtlich werden (wie z. B. bisherige Amtsperiode, Qualifikation, Alter, Nationalität, Werdegang und weitere Mandate). Zum Ende der Bestellungsperiode von Aufsichtsratsmitgliedern soll das 75. Lebensjahr nicht überschritten sein. Bei Vorständen soll das 65. Lebensjahr nicht überschritten sein.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und ist für die Kontrolle und Beurteilung der Leistung des Managements verantwortlich.

Der Aufsichtsrat soll jährlich seine Effizienz prüfen und alle drei Jahre seine Effizienz extern prüfen lassen und hierüber transparent berichten.

Die Gesellschaft soll über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen individualisiert berichten. Fehlende Informationen und eine Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung werden kritisch gesehen.

Die Einzelentlastung von Aufsichtsräten und Vorständen sollte ermöglicht werden. Ist keine Einzelentlastung möglich, wird Union Investment gegen die Entlastung aller Aufsichtsräte oder Vorstände stimmen, falls eines der zu entlastenden Mitglieder eines der Kriterien zur Entlastung nicht erfüllt hat.

Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats soll auf eine angemessene Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Hierbei sollen die Dimensionen Geschlecht, Altersstruktur, beruflicher Hintergrund und kulturelle Prägung berücksichtigt werden. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat soll 30 Prozent nicht unterschreiten.

Der Aufsichtsrat sollte unabhängig sein, d. h. er sollte zu mindestens 50 Prozent aus unabhängigen Personen bestehen. Arbeitnehmervertreter werden neutral betrachtet und nicht in die Kalkulation zur mehrheitlichen Unabhängigkeit des Aufsichtsrats miteinbezogen.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig, wenn die Person in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung vom Unternehmen, die nicht mit seiner Aufsichtstätigkeit in Verbindung steht, so ist von einer Abhängigkeit auszugehen. Ebenso ist ein Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig anzusehen, wenn es mehr als zehn Jahre in seiner Funktion tätig ist, Vertreter eines Aktionärs mit mehr als zehn Prozent der Stimmrechte ist oder Vorstand des Unternehmens war.

Bei erheblichen Zweifeln an der Kompetenz und Unbefangenheit des Aufsichtsrats wird Union Investment

auch gegen die vorgeschlagenen unabhängigen Kandidaten stimmen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. Bei der Nominierung mehrerer ehemaliger Vorstandsmitglieder wird Union Investment grundsätzlich bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern den Vorzug geben.

Union Investment berücksichtigt die Anzahl externer Aufsichtsratsmandate bei der Bewertung der Eignung von Aufsichtsratskandidaten. Die Anzahl der Aufsichtsratsmandate soll fünf nicht übersteigen. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, sollte insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen (der Vorsitzende des Vorstands nicht mehr als ein konzernexternes Mandat), wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Union Investment bewertet es kritisch, wenn die Anzahl externer Aufsichtsratsmandate diese Standards übersteigt.

Aufsichtsratsvorsitzender

Union Investment lehnt eine Personalunion von Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsratsvorsitzendem ab. Gleiches gilt für einen internen Wechsel von einem Vorstandsressort in den Vorsitz des Aufsichtsrats, solange nicht eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren eingehalten worden ist.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehaben.

Ein Vorstandsvorsitzender (CEO) sollte nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender einer konzernexternen Gesellschaft sein.

Ausschüsse/Gremien

Union Investment berücksichtigt die Zusammensetzung der Ausschüsse in der Beurteilung der Eignung von Aufsichtsratskandidaten. Der Aufsichtsrat soll fachlich qualifizierte Ausschüsse wie z. B. einen Prüfungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss bilden. Leitende Positionen in den Fachausschüssen sollten von unabhängigen, sachkundigen Personen besetzt werden, die die Interessen der Anleger in angemessener Weise vertreten. Union Investment befürwortet eine unabhängige Mehrheit unter den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse. Ein geringerer Anteil an unabhängigen Mitgliedern wird kritisch betrachtet.

Der Nominierungsausschuss soll nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt werden. Dem Prüfungsausschuss soll ein Finanzexperte angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein.

Zudem sollten keine ehemaligen Vorstandsmitglieder in Aufsichtsgremien des Unternehmens wechseln, solange nicht eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren eingehalten wurde.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Allgemeine Anforderungen

Die Vergütung der Mitglieder der Führungsgremien soll sich leistungsgerecht (pay for performance) an der langfristigen Entwicklung des Unternehmenswertes orientieren. Sie soll leicht verständlich, transparent und gesellschaftlich vermittelbar sein. Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Ein Vergütungsausschuss soll Höhe, Art und Umfang der Vergütung sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile bestimmen.

Das Vergütungssystem soll sich zwischen den Mitgliedern des Vorstands nicht unterscheiden.

Für die Gesamtvergütung sollen betragsmäßige Höchstgrenzen angegeben werden.

Insofern Zusagen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) gemacht werden, sollen diese beitragsorientiert und ausschließlich an die Fixvergütung gekoppelt sein. Im Falle von Neuverträgen und Vertragsverlängerungen sollen keine endgehaltsabhängigen Leistungszusagen festgelegt bzw. verlängert werden.

Bei grob pflicht- und sittenwidrigem Verhalten, erheblichen Verletzungen der Sorgfaltspflichten sowie Verstößen gegen Compliance- und Governance-Richtlinien soll die Vergütung des Vorstands gekürzt (Malus) und zurückgefordert (Clawback) werden können.

Abfindungspakete und sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Managern sind kritisch zu bewerten. Manager dürfen nicht für Missmanagement abgefunden und belohnt werden.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungsobergrenze) und höchstens die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Beendigungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgen, sind besonders kritisch zu hinterfragen. Wird der Vertrag auf Wunsch des Vorstandsmitglieds oder aufgrund eines vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grundes aufgelöst, soll keine Abfindung gezahlt werden. Union Investment wird in ihrer Bewertung Marktgegebenheiten, Branchennormen (Corporate-Governance-Kodizes, Best-Practice-Standards etc.) und marktspezifische Vergütungskriterien heranziehen.

Ausgestaltung der variablen Vergütungskomponente

Union Investment erwartet folgende Qualitätsmerkmale für variable Vergütungsbestandteile:

- angemessenes Eigeninvestment in Aktien, das mindestens die Höhe einer Brutto-Jahresfixvergütung umfasst und innerhalb von vier Jahren erreicht wird
- ehrgeiziges absolutes und relatives Renditeziel mit einem Bewertungszeitraum von mindestens drei Jahren
- angemessener Umfang (horizontale und vertikale Angemessenheit)
- lange Laufzeit und Transparenz
- materiell signifikante ESG-Kennzahlen („Nachhaltigkeitskennzahlen“, beispielsweise aus dem Umwelt- oder Sozialbereich) als Teil der langfristigen Vergütung

Eine nachträgliche Änderung von Leistungsparametern, die es erleichtert, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist kritisch zu sehen. Von Sonderzahlungen ist abzu-sehen, im Ausnahmefall ist eine fundierte Begründung offenzulegen.

Festgelegte Compliance-Prozesse sollten die Aktieninvestments des Vorstands insiderrechtlich absichern (z. B. automatischer Kaufprozess zu einem bestimmten Stichtag).

Transparenz

Im Vergütungsbericht sollen die Höhe der Gesamtvergütung, die Bemessungsgrundlagen der variablen Vergütungsbestandteile, Erläuterungen zur „Pay-for-Performance-Relation“, die maximal erzielbare Vergütungshöhe und die hierfür geltenden Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied individuell (d. h. mit Namensnennung) offengelegt werden. Außerdem sollte der Beitrag der jeweiligen Vergütungskomponenten zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ersichtlich sein. Im Vergütungsbericht soll hinsichtlich des abgelaufenen Geschäftsjahrs über die Schwellen-, Ziel- und Maximalwerte der Bemessungsgrundlagen (KPIs), deren Gewichtung und die Zielerreichungen der variablen Vergütung informiert werden.

Diskretionäre Vergütungsfestlegungen (positiv oder negativ) seitens des Aufsichtsrats sind nachvollziehbar zu erläutern.

Eine Änderung des Vergütungssystems sowie die dabei berücksichtigte Peergroup sollen plausibel begründet werden.

Die Vorstandsvergütung und vor allem geplante wesentliche Anpassungen des Vergütungssystems sollen regelmäßig Gegenstand des Dialogs zwischen Emittent und Investor sein. Der Dialog dazu sollte rechtzeitig vor der Hauptversammlung stattfinden.

Wesentliche Änderungen eines Vergütungssystems für Vorstand und Aufsichtsrat sollten zur Abstimmung durch die Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das Vergütungsprogramm soll in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, der Hauptversammlung vorgelegt werden. Erhält ein Vergütungsprogramm weniger als 75 Prozent der Stimmen, soll eine Nachbesserung erfolgen und in der darauffolgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

Besonderheiten der Aufsichtsratsvergütung

Aufsichtsratsmitglieder sollen neben einem festen Entgelt eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten, die auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet ist. Die langfristigen Erfolgsfaktoren sollen publiziert werden. Die Aufsichtsratsvergütung soll ebenfalls individualisiert ausgewiesen werden.

Haftung, Verantwortung und Entlastung

Bei laufenden Gerichtsverfahren bezüglich der Verantwortung im Unternehmen oder anderen Hinweisen auf ein erhebliches Fehlverhalten wird Union Investment die Entlastung nicht erteilen. Dies gilt auch für Versäumnisse und Verstöße in Bezug auf ESG-Fragen.

Verstöße des Unternehmens gegen internationale Standards und Normen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Arbeitsrechte wie beispielsweise den UN Global Compact oder vergleichbare Abkommen sieht Union Investment kritisch und berücksichtigt dies innerhalb des Abstimmungsverhaltens.

Union Investment lehnt vollständige Haftungsfreistellungen der Unternehmensführung ab.

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O) ab, sollte ein angemessener Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des Schadens enthalten sein.

Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhungen sind im Interesse der Aktionäre, sofern das neue Kapital eine Rendite ermöglicht, die die Kapitalkosten übersteigt. Union Investment unterscheidet nicht zwischen bedingtem und genehmigtem Kapital.

Union Investment betrachtet umfangreiche Kapitalmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht grundsätzlich kritisch. Daher werden Anträge auf Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht, die über 10 Prozent des Grundkapitals hinausgehen, generell abgelehnt, ebenso Kapitalmaßnahmen über insgesamt mehr als 20 Prozent des Grundkapitals, vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle.

Bei Kapitalerhöhungen muss stets die Höhe des Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital angegeben werden. Die Bezugsrechte sollten regelmäßig börslich handelbar sein.

Sollte ein Unternehmen keine geeigneten Investitionsmöglichkeiten finden, zumindest die Kapitalkosten zu verdienen, so bevorzugt Union Investment Dividenden gegenüber Aktienrückkäufen. Union Investment wird daher Aktienrückkaufprogramme oder damit verbundene Einsätze von Derivaten grundsätzlich nicht unterstützen.

Anträge auf Genehmigung von Kapitalerhöhungen oder Aktienrückkäufen bedürfen stets einer Begründung, aus der die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen hervorgeht.

Verhalten bei Übernahmen

Übernahmen werden fallbasiert geprüft und hinsichtlich des Mehrwerts für die Aktionäre, der strategischen Ausrichtung und der ökologischen wie sozialen Konsequenzen bewertet. Union Investment begrüßt nur solche Übernahmen, die eine angemessene Übernahmeprämie enthalten. Sofern der Kaufpreis dem fairen Wert einer Aktie entspricht und die Aktionäre auch anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können, wird Union Investment in der Regel einem Übernahmeangebot zustimmen.

Der Vorstand soll keine Handlungen („Poison Pill“) vornehmen, die den Erfolg eines Übernahmeangebotes verhindern, sofern er keine Ermächtigung von den Aktionären (Hauptversammlung) oder dem Aufsichtsrat erhalten hat.

Wirtschaftsprüfer

Die Dauer einer Bestellungsperiode für den Wirtschaftsprüfer sollte fünf Jahre nicht übersteigen. Der leitende Revisor sollte namentlich im Geschäftsbericht genannt werden.

Wirtschaftsprüfer sollten im überprüften Unternehmen keine unangemessen umfangreichen Beratungsmandate übernehmen. Übersteigen die Honorare aus Beratungstätigkeiten die Gebühren aus der Prüfungstätigkeit unverhältnismäßig, lehnt Union Investment die Bestellung solcher Wirtschaftsprüfer ab.

Transparenz

Sofern Geschäftsberichte oder wesentliche Offenlegungsstandards die von Union Investment als sinnvoll erachteten Mindestanforderungen unterschreiten, wird Union Investment sich zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme enthalten und in eklatanten Fällen die Zustimmung verweigern. Im Rahmen der PRI (Principles for Responsible Investments) ermuntert Union Investment Unternehmen, Initiativen zur Steigerung der nachhaltigen Transparenz zu unterstützen.

Der Klimawandel erreicht eine immer höhere Relevanz bei der Unternehmensbewertung. Union Investment erwartet deshalb, dass von Klimawandel oder Klimaschutzmaßnahmen signifikant betroffene Unternehmen systematisch Transparenz über die daraus folgenden Chancen und Risiken schaffen. Neben der aussagekräftigen Berichterstattung über ihre Treibhausgasemissionen (Scope 1 bis 3) nach anerkannten Standards (wie z. B. dem GHG Protocol) sollen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (z. B. DAX 30) sowie Unternehmen, deren Geschäftsmodell signifikant vom Klimawandel beeinflusst wird, auch nach CDP oder TCFD berichten. Von den besonders betroffenen Unternehmen erwartet Union Investment kurzfristig eine dezidierte Klimawandelstrategie, die sich explizit am Pariser Klimaabkommen und damit an der langfristigen Treibhausgasneutralität ausrichtet. Von anderen betroffenen Unternehmen wird eine solche Strategie mittelfristig erwartet.

Unternehmen sollen transparent und umfänglich über die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in der Unternehmensstrategie berichten, insbesondere dann, wenn das Geschäftsmodell besonderen Risiken ausgesetzt ist. Für deutsche Unternehmen sollte dabei der deutsche Nachhaltigkeitskodex als Orientierung dienen.

Sollten Unternehmen dieser und weiterer nachhaltigkeitsbezogener Verantwortung nicht nachkommen, wird Union Investment dies im Abstimmungsverhalten bei der Entlastung und der (Wieder-)Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen. Die „nicht finanzielle Erklärung“ soll aussagekräftig sein und mit mindestens eingeschränkter Sicherheit („limited assurance“) extern überprüft werden. Ein vorhandener Nachhaltigkeitsbericht sollte stets aussagekräftige und überprüfbare Aussagen enthalten. Hierzu zählen insbesondere auch Inhalte, die auf Zahlenbasis ausgewertet werden können.

Aktionärsanträge

Union Investment prüft Aktionärsanträge und unterstützt insbesondere die, die der nachhaltigen Entwicklung und damit dem langfristigen Aktionärsinteresse zugutekommen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument ist als Information über unsere internen Grundsätze gedacht. Es wurde von der Union Investment Management Holding AG mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Union Investment übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen.

Kontakt: Union Asset Management Holding AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 58998-6060.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **1. April 2020**, soweit nicht anders angegeben.